

§3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

§4

(1) Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelpfung bei der Grundimmunisierung (§ 1 Absätze 1 und 3) beträgt 4 bis 6 Wochen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär.

§5

Von der Impfung sind zurückzustellen

- Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren
- Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

§6

Die erfolgte Impfung ist im Impfausweis und durch das Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

§7

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

(2) Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen.

§8

Für die Durchführung der Impfungen und die Maßnahmen bei außergewöhnlichen Impfreaktionen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. August 1966 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf zur Schließung von Impflücken (GBI. II S. 593) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1967

**Der Minister
für Gesundheitswesen
S e f r i n**

**Anordnung
zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie
vom 3. November 1967**

§1

Die Preisanordnung Nr. 4213 vom 1. April 1966 für Ziersteingut (Gefäße ohne figürlichen Charakter), in Kraft gesetzt durch Ziff. 59 der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder) (GBI. II S. 1130), wird aufgehoben. Das zuständige preisbildende Organ regelt die in der Preisanordnung Nr. 4213 bezeichneten Erzeugnisse durch Einzelpreisgenehmigungen.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 3. November 1967

**Der Minister
für Leichtindustrie
W i t t i k**

Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt in den neuen Räumen 1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41

Buchhandlung für amtliche Dokumente